



GEMEINDE KÖTTMANNSDORF

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Köttmannsdorf vom 11.12.2019 , Zahl BUD-2019-1179-00001, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge	€	4.845.400,00
Aufwendungen	€	5.164.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	1.700,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€	300,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	€	-317.300,00
---------------------------------------	---	-------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen	€	5.196.100,00
Auszahlungen	€	5.195.500,00

Geldfluss aus voranschlagswirksamer Gebarung	€	600,00
--	---	--------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

-x-

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
-X-

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Siehe Druckwerk Voranschlag.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Josef Liendl